



GRENZENLOS DENKEN

BEDARFSGERECHTE VERSORUNG IST SELBSTVERSTÄNDLICH!

Ein Ratgeber zur gesetzlichen Kostenregelung bei Fahrzeugumbauten
für Menschen mit Bewegungseinschränkung

DARUM DIESER RATGEBER WIR STELLEN UNS VOR

Seit über 20 Jahren bauen wir Fahrzeuge für Menschen mit Bewegungseinschränkung um. Das Thema der Finanzierung durch Leistungsträger ist für unsere Kunden schon immer von zentraler Bedeutung gewesen, denn in den meisten Fällen ist ein Umbau nur mit entsprechender Finanzierung der Träger möglich.

Nicht selten kommt es zum Streitfall und dann sollte man über seine Rechte genauestens informiert sein. Um hier den Betroffenen eine Hilfestellung zu bieten, haben wir in diesem Ratgeber wichtige rechtsverbindliche Aussagen von Fachanwälten zusammengefasst.

Eine bedarfsgerechte Versorgung steht bei uns an oberster Stelle.

Keine Über- und keine Unterversorgung.

Bedarfsgerecht, aktuell, zeitgemäß und angemessen.

Bei Kostenübernahme Ihrer Versorgung steht für den Leistungsträger eine bedarfsgerechte Versorgung im Vordergrund.

Bedarfsgerecht im Sinne der Vorgaben für Leistungsträger sind solche Hilfsmittel, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- notwendig
- ausreichend
- zweckmäßig
- wirtschaftlich

Darüber hinaus beraten wir Sie auch sehr gerne bezüglich besonderer Wünsche, exklusiven oder Luxusumbauten in edelsten Ausführungen. Dies findet dann jedoch losgelöst von der Maßgabe statt.



Frank Sodermanns
Geschäftsführer

Individuelle Umbauten für individuelle Menschen

Mithilfe unserer medizinisch und technisch geschulten Mitarbeiter planen und bauen wir bedarfsgerechte Fahrzeuge für Erwachsene und Kinder mit nahezu jedem Krankheitsbild. Damit sind wir das größte und am besten ausgestattete Unternehmen dieser Art in NRW.

Aus eigener Erfahrung kennen wir die Perspektive unserer Kunden. Dabei ist uns besonders wichtig, dass wir auch nach dem Kauf unserer Verantwortung gerecht werden und unseren Kunden eine intensive Betreuung bieten.

Unser Team von über 30 Mitarbeitern entwickelt Ihren persönlichen Umbau, egal ob Selbstfahrer, Beifahrer, sitzend oder liegend.

Reha-Mobilitätszentrum-NRW
Auf dem Taubenkamp 12
41849 Wassenberg

Telefon: +49 24 32 - 93 38 90
Telefax: +49 24 32 - 93 38 91 9

Kontakt per E-Mail
info@reha-mobilitaetszentrum-nrw.de

Besuchen Sie uns im Internet
www.reha-mobilitaetszentrum-nrw.de
facebook.com/Reha.Mobilitaetszentrum.NRW

SCHWER VERLETZT IM STRASSENVERKEHR

WIE KOMME ICH ZU MEINEM RECHT?

Im Jahr 2013 wurden im Straßenverkehr 64.057 Personen schwer verletzt, davon 4.406 Kinder im Alter von unter 15 Jahren. Erleidet jemand schwerste Verletzungen mit bleibenden Folgen, so ist dies auch für die Familie und Angehörige ein schwerer Schicksalsschlag.

Die Ablehnung der berechtigten Ansprüche oder verzögerte Regulierung kann die Situation verschlimmern und zu schwersten psychischen Belastungen führen. Dies muss nicht hingenommen werden. Vielmehr sollte ein kompetenter Anwalt die Ansprüche offensiv vertreten und zügig bearbeiten.

Zunächst ist von der Versicherung eine klare Stellungnahme zu verlangen zur Frage der Haftung und möglichst uneingeschränkte Anerkennung der Haftung. Statistisch gesehen ist in mehr als 90% der Fälle die Haftung klar.

Dies gilt insbesondere, was oft nicht bekannt ist, für die Ansprüche von verletzten Insassen. Zu deren Gunsten ist immer volle Haftung gegeben. Sofern für Insassen Ansprüche gegen Angehörige, etwa bei einem Unfall bei einer Familienfahrt, geltend zu machen sind, sollte selbstverständlich der Direktanspruch gegenüber der Versicherung geltend gemacht werden.

Wichtig ist, dass alle in Betracht kommenden Ansprüche geltend gemacht werden (über die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V. DIVO kann eine Übersicht angefordert werden über alle in Betracht kommenden Ansprüche).



Die Entschädigung sollte gefordert werden unter Fristsetzung. Dies ist wichtig für die Begründung des Regulierungsverzuges. Speziell der Schmerzensgeldanspruch sollte beziffert werden unter Darlegung der Verletzungen und unter Beifügung von Attesten. Wird nicht innerhalb der Frist gezahlt, so ist der Anspruch, speziell der Schmerzensgeldanspruch, zu verzinsen (Zinsfuß 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.)

Hierzu können sich sehr hohe Beträge errechnen. Ansprüche können geltend gemacht werden, falls hierzu keine abschließende Vereinbarung getroffen ist und soweit Ansprüche nicht verjährt sind.

Bei Ansprüchen unter Eheleuten ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe besteht. Bei Ansprüchen für Kinder und Jugendliche ist die Verjährung gehemmt bis zum Erreichen der Volljährigkeit mit der Folge, dass die Ansprüche geltend gemacht werden können. Dieser Sachverhalt ist häufig gegeben nach Verkehrsunfällen im Familienverbund.



Mitglieder von DIVO erhalten kostenlos Auskunft. Ein solche kostenlose Auskunft wird auch gewährt, wenn jemand aktuell Mitglied bei DIVO wird (Jahresbeitrag 40,00 EUR).

Fazit:

Die Geltendmachung und Regulierung von Ansprüchen für Schwerverletzte nach einem Verkehrsunfall ist ein weites Feld. Hierzu ist Kompetenz und Erfahrung des zu beauftragenden Anwaltes gefordert.

Autor: Rechtsanwalt Hans Buschbell, 1. Vorsitzender der Deutschen Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V. DIVO

EIN NICHT ENDENDENDES PROBLEM

WER IST FÜR MEINEN LEISTUNGSANSPRUCH ZUSTÄNDIG?

Ein immer wieder auftauchendes Problem ist die Frage, welcher der verschiedenen gesetzlichen Kostenträger ist für welche Leistung zuständig und insbesondere was passiert, wenn Leistungen ggf. bei einem „falschen“ Kostenträger beantragt werden.

Gerade wenn es um Leistungen für behinderte oder erkrankte Menschen geht, kommen eine Vielzahl verschiedener Kostenträger in Betracht, wie z. B. Gesetzliche Krankenkassen, Sozialhilfeträger, die gesetzliche Rentenversicherung oder z. B. die Arbeitsagenturen. Dabei überschneiden sich teilweise die Bereiche, je nachdem, welche Zweckbestimmung oder ggf. Ursache eine Behinderung hat. Geht es z. B. um Folgen von Arbeitsunfällen ist typischerweise die Gesetzliche Unfallversicherung zuständig und damit in der Regel die Berufsgenossenschaften.

Um zu verhindern, dass Betroffene in ein Monate dauerndes Zuständigkeitskarussell geraten und sich die einzelnen Kostenträger unter Verweis auf Unzuständigkeiten Anträge hin- und herschieben, so dass es zu keiner Entscheidung kommt, hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen ausdrückliche gesetzliche Regelungen geschaffen, wie in solchen Fällen verfahren werden muss. Da dies jedoch in der Realität nicht immer funktionierte, haben sich mehrfach schon die Sozialgerichte und auch das Bundessozialgericht hiermit beschäftigen müssen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen finden sich in den §§ 14 und 15 SGB IX. Danach sind vereinfacht zwei Konstellationen zu unterscheiden. Diese basieren darauf, dass der Kostenträger, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist, eine Frist von max. 2 Wochen hat, in der er die Entscheidung treffen muss, ob er nach seiner Auffassung der richtige Kostenträger und damit zuständig ist oder er ggf. den Antrag auf Leistungen an einen anderen Kostenträger weiterleiten will.

Hat dieser zuerst angegangene Kostenträger den Antrag auf Leistungen dann nicht spätestens nach Ablauf dieser 2 Wochen an den nach seiner Meinung zuständigen Kostenträger weitergeleitet, muss der Leistungsantrag bei diesem ursprünglichen Kostenträger verbleiben. Der erstangegangene Kostenträger bleibt zuständig. Hält der erstangegangene Kostenträger jedoch die Frist von 2 Wochen ein und leitet den Antrag an einen zweiten Kostenträger weiter, wird automatisch der zweite Kostenträger endgültig zuständig. Eine Rück- oder Weiterverweisung durch den zweiten Kostenträger kommt nicht in Betracht.

Im Ergebnis gibt es also nur die beiden Möglichkeiten, dass entweder der erstangegangene Kostenträger oder der zweite Kostenträger eine abschließende Entscheidung treffen muss. In beiden Konstellationen muss dieser Kostenträger über alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen entscheiden.

Wenn also z. B. ein Antrag auf Fahrzeugumbau ursprünglich bei der Krankenkasse gestellt wurde, die diesen jedoch unter Berücksichtigung der 2-Wochen-Frist rechtzeitig an den Sozialhilfeträger weitergeleitet hat, ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, alle Rechtsgrundlagen zu prüfen und hierüber eine Entscheidung zu treffen. Der Sozialhilfeträger kann sich nicht darauf berufen, dass er z. B. die Entscheidung der Krankenkasse für falsch hält und die Unterlagen dann an die Krankenkasse zurückschickt.

Ebenso wenig kann er die Unterlagen an einen weiteren Kostenträger weiterleiten, wenn er z. B. meint, eigentlich wäre die Berufsgenossenschaft zuständig. Sondern der Sozialhilfeträger muss auf jeden Fall die Entscheidung treffen. Dabei hat der Sozialhilfeträger nicht nur Sozialhilferecht zu prüfen, das auch immer eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung nach sich ziehen würde, sondern er müsste beispielsweise auch das Recht der Berufsgenossenschaft prüfen und hierüber eine Entscheidung treffen.

Wenn der Sozialhilfeträger dann die Leistungen nach den Vorschriften für die Berufsgenossenschaften positiv trifft, hat der Sozialhilfeträger die Möglichkeit, sich dort das Geld wieder zu holen. Sinn dieser Regelung ist also, dass Streitigkeiten über Zuständigkeiten nur zwischen den einzelnen Behörden und nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden sollen. Daher muss spätestens der zweite Kostenträger eine Entscheidung treffen und die Zuständigkeitsstreitigkeiten werden alleine zwischen den Kostenträgern ausgefochten.

Und der zur Entscheidung verpflichtete Kostenträger hat dann auch nicht unendlich Zeit, über die Angelegenheit zu entscheiden. Vielmehr hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Frist von 3 Wochen für die Entscheidung gesetzt.

Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass die Betroffenen gerade bei der Frage der Zuständigkeit immer wieder die einzelnen Kostenträger auf die gesetzlichen Regelungen und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes deutlich und sehr nachdrücklich hinweisen müssen.

*Autor: Rechtsanwalt Jörg Hackstein
Hartmann Rechtsanwälte
www.hartmann-rechtsanwaelte.de*

BEHINDERTE MENSCHEN HABEN ANSPRUCH AUF ANGEMESSENE UND INDIVIDUELLE KFZ-UMBAUMAßNAHMEN

Körperliche Behinderungen führen fast immer dazu, dass die Mobilität des behinderten Menschen beträchtlich eingeschränkt oder ganz aufgehoben wird. Kraftfahrzeuge ohne – mitunter kostenaufwendige – Zusatzeinrichtungen sind für die Benutzung durch behinderte Menschen in sehr vielen Fällen ungeeignet.

Beruhet die Behinderung beispielsweise auf einem Verkehrsunfall oder auf einem ärztlichen Behandlungsfehler, so sind der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer dazu verpflichtet, die Kosten eines behinderungsgerechten Umbaus eines Kraftfahrzeuges bzw. dessen Ausstattung mit Sondereinrichtungen zu übernehmen. Dies hat der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden (BGH, Urteil vom 18.02.1992, VI ZR 367/90; BGH, Urteil vom 20.01.2004, VI ZR 46/03). Der Anspruch ergibt sich aus § 843 BGB. Ein behinderter Mensch hat, wenn seine körperliche Beeinträchtigung auf dem Verschulden eines Dritten beruht, diesem gegenüber Anspruch auf Geldersatz für diese sogenannten „vermehrten Bedürfnisse“.

Es ist bekannt geworden, dass verschiedene Haftpflichtversicherer, die für Schäden aufkommen müssen, die bei ihnen versicherte Personen zu verantworten haben, in Rundschreiben an Reha-Dienste Bemühungen entfaltet haben, die Kosten für Kraftfahrzeugumbauten oder Sonderausstattungen zu drücken. Solche Bemühungen sind nicht neu.

Sie knüpfen in der Regel daran an, dass es auf dem Gebiet der Ausstattung von Fahrzeugen für den Bedarf behinderter Menschen in jüngster Zeit enorme technische Fortschritte gegeben hat. Die Tendenz verschiedener Haftpflichtversicherer geht dahin, behinderten Menschen eine Teilhabe an diesen technischen Fortschritten zu verweigern. Als Begründung wird regelmäßig geltend gemacht, die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Fahrzeuges dürften das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

Diesen Tendenzen muss mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden:

1.) Niemals entscheidet der Schädiger, d. h. die Haftpflichtversicherung, darüber, welche Aufwendungen ein Geschädigter, d. h. der Mensch mit Behinderung, machen darf, um sich seine durch eine Verletzung beeinträchtigte Lebenssituation zu erleichtern. Schon gar nicht können der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer den Geschädigten auf die jeweils in Betracht kommende billigste Lösung bzw. den technischen Mindeststandard verweisen. Maßgeblich ist vielmehr – ebenso wie in allen anderen Schadensbereichen, z. B. bei den Behandlungskosten, bei Pflegeleistungen u.ä. – die Angemessenheit der jeweiligen Aufwendungen. In diesem Bereich besteht ein Ermessensspielraum, dessen Ausfüllung jedoch Sache des Geschädigten, nicht des Schädigers ist.

2.) Die Frage, welche Hilfsmittel ein Geschädigter in Anspruch nehmen darf, ohne dass ihm hierauf der Vorwurf übermäßiger Aufwendungen (Luxusaufwendungen) gemacht werden darf, entscheidet sich nicht zuletzt auch

nach dem Stand der Technik. Insoweit gilt nichts anderes als im Bereich der ärztlichen Behandlung. Auch für deren Ausmaß ist der jeweils erreichte medizinische Stand maßgeblich. Wird eine medizinische Behandlung bekannt, die der bisherigen Behandlung einer Krankheit eindeutig überlegen ist, so hat der Patient Anspruch auf die modernere, dem neuen Stand der Medizin entsprechende Behandlung.

Werden neue Orthesen, Prothesen o.ä. entwickelt, die den bisher auf dem Markt befindlichen Hilfsmitteln überlegen sind, so gilt ganz Entsprechendes.

Dass ein aufgrund Fremdverschuldens behinderter Mensch sich bei der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln am Maß des Angemessenen orientieren muss, bedeutet also nicht, dass er verpflichtet ist, suboptimale Lösungen in Anspruch zu nehmen. Angemessen ist eine technische Lösung, die einem behinderten Menschen sein Leben erleichtert, immer dann, wenn sie dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.



3.) Was den Umbau von Kraftfahrzeugen bzw. deren Ausstattung mit Sondereinrichtungen anlangt, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Nicht selten kann einem behinderten Menschen durch entsprechende Kraftfahrzeugumbauten die Möglichkeit verschafft werden, wieder selbst ein Kraftfahrzeug zu führen.

Ist ein behinderter Mensch hierzu allgemein in der Lage, was vor allem für viele Patienten gilt, die bei einem Unfall eine Querschnittlähmung erlitten haben, so besteht gegenüber dem Schädiger ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten einer geeigneten Fahrzeugausstattung. Gerade auf diesem Gebiet hat es in jüngster Zeit enorme Fortschritte gegeben. Während zu früheren Zeiten Anpassungen von Kraftfahrzeugen an die besondere Bedürfnisse von behinderten Menschen eher mechanischer Art

waren, gibt es heute elektronische Bedienungshilfen, die die Benutzung von Kraftfahrzeugen auch durch schwerbehinderte Menschen entweder überhaupt erst ermöglichen oder erheblich erleichtern.

Was in diesen Fällen angemessen ist, muss zunächst einmal unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit entschieden werden. Jeder behinderte Mensch, dem durch eine Zusatzeinrichtung an einem Fahrzeug die Möglichkeit verschafft werden kann, wieder selbst ein Kraftfahrzeug zu führen, hat Anspruch auf eine unter dem Gesichtspunkt der technischen Sicherheit bzw. der Verkehrssicherheit optimale Ausstattung des Kraftfahrzeuges.

Man könnte auf den ersten Blick die Auffassung vertreten, als komme es unter diesem Gesichtspunkt nicht auf die Bequemlichkeit bzw. Leichtigkeit der Kraftfahrzeugbedienung für einen behinderten Menschen an. Dies ist jedoch falsch. Jede Erleichterung der Bedienung eines Kraftfahrzeuges durch Zusatzeinrichtungen, d. h. eine Erhöhung des Komforts, erleichtert einem behinderten Menschen die Konzentration auf das Verkehrsgeschehen und erhöht daher die Verkehrssicherheit. Sonderausstattungen eines Fahrzeuges, die einem behinderten Kraftfahrer ein erhöhtes Maß an Bedienungsfreundlichkeit, d. h. einen gewissen Komfort, bieten, liegen also im Rahmen des Angemessenen.

Nur Luxusausstattungen, die weder auf die Verkehrssicherheit noch auf die Bedienungsfreundlichkeit des Kraftfahrzeuges Einfluss haben, übersteigen das Maß des Angemessenen.

b) Sehr häufig können Personen, die infolge Fremdverschuldens eine Behinderung erlitten haben, ein Kraftfahrzeug im Hinblick auf die ihnen verbliebenen Fähigkeiten nicht mehr selbst führen. Sie sind also für alle notwendigen Wege bzw. Fahrten (z. B. für den Besuch von Ärzten, Krankenhäusern, den Schulbesuch etc.) auf eine Beförderung durch andere Personen angewiesen. Dies gilt in gleicher Weise für behinderte Kinder und Jugendliche. Die in solchen Fällen einzusetzenden Fahrzeuge benötigen Sonderausstattungen, die es ermöglichen, den behinderten Menschen in angemessener Weise zu fahren.

Auch bei der Festlegung des Aufwandes, der in solchen Fällen als angemessen angesehen werden kann, kommt der Sicherheit (Verkehrssicherheit und Bedienungssicherheit) die größte Bedeutung zu.

Soll die Sonderausstattung eines Fahrzeuges als sicher beurteilt werden, so muss sie so beschaffen sein, dass weder für das Besteigen noch das Verlassen des Fahrzeuges erhöhte Risiken bestehen. Ebenso dürfen sich beim Betrieb des Fahrzeuges, d. h. während der Fahrt, für den behinderten Menschen keine vermeidbaren Risiken ergeben. Ist also ein behinderter Mensch rollstuhlpflichtig, so muss das Fahrzeug über Rampen oder Hubvorrichtungen verfügen, die es ermöglichen, den Rollstuhl im Fahrzeug ohne Schwierigkeiten in eine sichere Position zu

bringen. Ein Rollstuhl muss auch in einem behindertengerecht ausgestatteten Fahrzeug so fixiert werden können, dass er sich nicht während der Fahrt löst. Diese Anforderungen an ein behindertengerechtes Fahrzeug sind m. E. selbstverständlich, können jedoch nicht als erschöpfend angesehen werden.

Es muss berücksichtigt werden, dass die Personen, denen die Versorgung eines behinderten Menschen obliegt, im Allgemeinen mit dessen Betreuung bis an die Grenze ihrer Kräfte belastet sind. Unter dem Gesichtspunkt der Bedienungsfreundlichkeit besteht demgemäß auch Anspruch auf solche Zusatzeinrichtungen, die einigermaßen bequem zu handhaben sind, sodass sich nicht bei jeder Fahrt unzumutbar lange Vor- und Nachbereitungszeiten ergeben. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass die Person, die das Fahrzeug führt, die Möglichkeit haben muss, während des Transports nach der behinderten Person zu sehen und, soweit notwendig, mit ihr zu kommunizieren. Überdies wird es im Allgemeinen möglich und nötig sein, die Sitze eines für den Transport von behinderten Menschen ausgestatteten Fahrzeuges so zu gestalten, dass die behinderte Person während der Fahrt nicht im Rollstuhl verbleibt, sondern in einem entsprechend für ihre Bedürfnisse geformten Fahrzeugsitz Platz nimmt.

Es ist überdies auch bekannt, dass behinderte Kinder es als sehr belastend empfinden, während der Fahrt keinerlei Sicht nach draußen zu haben. Die meisten Eltern behinderter Kinder favorisieren daher technische Lösungen, die darin bestehen, dass das behinderte Kind seinen Platz in einem besonders hergerichteten Sitz neben dem Fahrer findet. Technische Lösungen, die dies ermöglichen, sind heute allgemein verbreitet. Sie setzen eine entsprechende Hubeinrichtung an der Beifahrertür voraus. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass derartige Einrichtungen im Bereich des Angemessenen liegen.

4.) Der Rechtsprechung zufolge steht dem behinderten Menschen grundsätzlich nur ein Anspruch auf die behindertengerechte Ausstattung eines Fahrzeuges zu. Er hat also Anspruch auf Ersatz der Kosten der Sonderausstattung und auf eventuelle Mehrkosten infolge unfallbedingter Mehrbeanspruchung (BGH VersR 1970, 899). Die Basiskosten des Kraftfahrzeuges (ohne die Sonderausstattung) werden dagegen im Allgemeinen nicht erstattet, es sei denn, dass der Verletzte geltend machen kann, dass ohne den Unfall die Anschaffung eines Fahrzeuges überhaupt nicht notwendig gewesen und daher auch nicht erfolgt wäre. Häufig hat ein behinderter Mensch jedoch Anspruch auf Übernahme eines Teils der Basiskosten, und zwar deswegen, weil sich nicht alle Kraftfahrzeugtypen mit Sonderausstattungen für Behinderte versehen lassen. Hier gilt der Grundsatz, dass dem behinderten Menschen, wenn seine Behinderung auf einer schädigenden Einwirkung Dritter beruht, ein Anspruch auf die Mehrkosten eines PKW zusteht, wenn ohne den Unfall ein klassenniedrigeres Fahrzeug in Anspruch genommen worden wäre, das aber mit der erforderlichen Sonderausstattung nicht geliefert wird (BGH VersR 1992, 618).

Was die Größe der Fahrzeuge anlangt, die mit Sonderausstattung für behinderte Menschen versehen werden können, so gibt es beträchtliche Unterschiede. Sehr häufig werden nicht PKW, sondern Kleintransporter mit behinderungsgerechten Sonderausstattungen versehen. Welche Fahrzeuggröße als angemessen anzusehen ist, hängt von den konkreten Bedürfnissen ab, wobei nicht lediglich auf den behinderten Menschen abzustellen ist, sondern auf die Familie, in der er lebt. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Familie mit behindertem Kind nur über ein Kraftfahrzeug verfügt. Dieses muss dann zwangsläufig auf den Bedarf der gesamten Familie zugeschnitten sein. In diesem Fall besteht gegenüber dem Schädiger ein Anspruch auf Übernahme eines entsprechenden Teils der Basiskosten, wenn ohne die Behinderung eines Familienmitgliedes ein kleineres Fahrzeug zur Deckung des Familienbedarfs ausgereicht hätte.

5.) Nur die oben beschriebene Angemessenheit der Kosten kann eine Grenze für die behindertengerechte Ausstattung eines KFZ sein. Diese Angemessenheit bemisst sich nach den individuellen Bedürfnissen des behinderten Menschen.

Wenn daneben gesellschaftlich und politisch das notwendige Konzept der Inklusion gelebt werden soll, so kann dies nicht dazu führen, dass behinderte Menschen im Rahmen der Ausstattung eines KFZ auf suboptimale Lösungen oder die kostengünstigste Umbaumaßnahme verwiesen werden. Teilhabe des behinderten Menschen am gemeinsamen Leben bedeutet eben auch, dass eine vernünftige und angemessene Mobilität sichergestellt ist.



Zu Recht wird auch vom Reha-Mobilitätszentrum Sodermanns hervorgehoben:

„Autofahren sollte nicht an einer Behinderung scheitern.“

Behindertengerechte Fahrzeugumbauten für Selbstfahrer oder Familien mit behinderten Kindern können aus Rechtsgründen mit Ausnahme von Luxusaufwendungen nicht eingeschränkt werden.

*Dr. Roland Uphoff, M.Mel.
Fachanwalt für Medizinrecht
www.uphoff.de*



WIR UNTERSTÜTZEN SIE BEI DER ZUSAMMENARBEIT ANTRAGSTELLER, LEISTUNGSTRÄGER, KOSTENTRÄGER

| Personenkreis / Tätigkeit / Status | Zuständiger Kostenträger |
|---|--|
| Angestellte/r, Beitragsleistung unter 180 Beitragsmonate, 15 Jahre | Agentur für Arbeit |
| Angestellte/r, Beitragsleistung über 180 Beitragsmonate, 15 Jahre | Deutsche Rentenversicherung Bund |
| Beamte/-innen, Selbständige, keine freiwillige Rentenversicherung | Intergationsamt, früher Hauptfürsorgestelle |
| Auszubildende (Vertrag vorhanden, bzw. in Aussicht) | Agentur für Arbeit |
| Nicht Berufstätige, z.B. Schüler, Studenten, Rentner | Überörtliche Sozialhilfeträger z.B. Landschaftsverbände, Amt für Soziales etc. |
| Unfallgeschädigte, Berufsunfallgeschädigte | Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung |
| EU-Rentner/in, mit Teilzeitbeschäftigung zum Bestreiten des Lebensunterhaltes | Deutsche Rentenversicherung Bund |

Unter besonderen Umständen können verschiedene Stiftungen zur Finanzierung kontaktiert werden. Hier wird von Fall zu Fall entschieden ob eine Förderung in Frage kommt.

Unterstützungen im Antragsverfahren, z.B. beim Einlegen eines Widerspruchs, erhalten Sie durch entsprechende Fachanwälte oder Rehabilitationsdienste - sprechen Sie uns an!

Zuschusshöhe: Umbau und behinderungsbedingte Notwendigkeiten, üblicherweise 100%. Das Fahrzeug je nach Einkommen ggf. bis zu 9.500,00 EUR oder, je nach Art und schwere der Behinderung, bis zu 100%.

Wir vermitteln und dokumentieren, verfassen Kostenvoranschläge und besprechen uns sehr gerne mit Ihrem konkreten Leistungsträger / Kostenträger.

Zu Ihrer Sicherheit sollten Sie vor dem Umbau den Antrag stellen, damit Sie später nicht auf den Kosten „sitzen bleiben“.

